

Ltg.492

Gegenstand: Entwurf einer Novelle
zur NÖ. Landarbeitsordnung.

B e r i c h t

des gemeinsamen Landwirtschaftsausschusses und Verfassungsaus-
schusses

Der oben angeführte Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 1969, sich mit der Vorlage der Landesregierung vom 13. Mai 1969, GZ.VI/4-29/45-1969, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die NÖ.Landarbeitsordnung, LGBl. Nr.66/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.207/1967, abgeändert wird, beschäftigt und die Vorlage unter Vornahme von Ergänzungen gebilligt. Diese Ergänzungen sind in der Vorlage bereits verarbeitet und betreffen im wesentlichen:

1. Im § 30 Abs.1 soll die Anwartschaft auf eine Abfertigung bereits nach drei vollendeten Dienstjahren und zwar mit 6 % des Jahresentgeltes anstatt wie bisher nach fünf vollendeten Dienstjahren mit 10 % des Jahresentgeltes beginnen. Dadurch wird eine Angleichung an die Regelung der meisten Bundesländer erreicht.
2. Die Ziffern 1 bis 3 der Vorlage erhalten die Ziffern 2 bis 4.
3. Die als Ziffer 5 angefügte Änderung des § 76 Abs.4 ist im Hinblick auf die Änderung des § 65 Abs.3 erforderlich, um für Jugendliche die Anrechnung gesetzlicher Ruhetage auf den Urlaubsanspruch der übrigen Dienstnehmer anzugleichen.

Dipl. Ing. Robl
Obmann des Landwirtschafts-
ausschusses

Grünzweig
Obmann des Verfassungs-
ausschusses

Fraißl
Berichterstatter